

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

dem Verein **Bieler Fototage**, handelnd durch den Vorstand,
Seevorstadt 71, 2502 Biel

(nachstehend die **Fototage** genannt)

für die Beitragsperiode 2020–2023

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Fototage

Die Fototage führen in Biel jährlich ein Festival für zeitgenössische Fotografie nach der Zweckbestimmung ihrer Statuten durch.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Fototage erbringen, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit der Fototage.

2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben der Fototage

Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben

- 1 Die Fototage erbringen folgende Hauptleistungen:
 - a Sie organisieren in Biel jährlich ein Festival zeitgenössischer Fotografie, das mindestens drei Wochen dauert, an mindestens sechs Orten und unter Teilnahme von mindestens 18 verschiedenen Fotografinnen oder Fotografen stattfindet;
 - b Sie gewährleisten, dass die ausgestellten Fotografinnen und Fotografen professionelle Kulturschaffende sind oder eine besondere fotografische Begabung haben;
 - c Sie arbeiten eng mit öffentlichen und privaten Bieler Institutionen und Ausstellern und weiteren nationalen und internationalen der Fotografie verschriebenen Institutionen zusammen;
- 2 Kulturvermittlung: Die Fototage sprechen mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördern eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Fototage realisieren:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche und themenvertiefende Workshops und stellen ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellen pädagogisches Begleitmaterial bereit, unterhalten didaktische Räume und präsentieren das Angebot auf der Plattform 'Bildung und Kultur' des Amtes für Kultur.
- 3 Die Fototage erbringen folgende weitere Leistungen:
 - a Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Leistungen der Zweisprachigkeit Rechnung;
 - b Sie nehmen ihr Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenden auf (bienneout.ch, Agenda Gassmann Media, culturoscope.ch).
 - c Sie lassen der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation ihrer Aktivitäten zukommen.
 - d Sie gewähren den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreismässigung von etwa 25%.

- 4 Die Fototage verfolgen folgende strategische Vorhaben:
 - a Sie entwickeln ihre Kommunikationsaktivitäten weiter, um ihre regionale und überregionale Ausstrahlung zu erhöhen.
 - b Sie passen ihre Angebote an die technischen und gesellschaftlichen Veränderungen an, welche den Bereich der visuellen Kunst betreffen.

Art. 4 Rahmenbedingungen

- 1 Die Fototage legen die Öffnungszeiten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2 Sie weisen in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3 Sie sichern und entwickeln die Qualität ihrer Leistungen.
- 4 Die Fototage erleichtern Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- 5 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientieren sich die Fototage an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 6 Die Fototage gewährleisten die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 7 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachten die Fototage die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1 Die Fototage streben einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand von durchschnittlich mindestens 60 Prozent pro Jahr an (= (Betriebsertrag - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger) / Gesamtaufwand x 100).
- 2 Die Fototage sorgen für die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Fototage. Die Finanzierungsträger sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Fototage zu übernehmen.
- 4 Am Ende der Vertragsdauer müssen die Fototage ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.
- 5 Die Fototage sind für ihr Personalwesen verantwortlich.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und das strategische Vorhaben der Fototage gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF **122'900.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von November 2018.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	61'450,00
Kanton Bern	CHF	49'160,00
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	12'290,00
Total	CHF	122'900,00

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Die Fototage verwenden den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und das strategische Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die jährliche Abgeltung wird von der Stadt Biel in zwei Raten (Januar; nach Eingang der Reporting-Unterlagen) überwiesen. Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im März und jene durch den Gemeindeverband im Juni überwiesen.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Die Fototage wenden für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.
- 3 Investitionen, die durch die Finanzierungsträger oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Fototage weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategischen Vorhaben**Art. 11 Berichterstattung**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 Die Fototage unterbreiten der Stadt Biel bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
 - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.
- 3 Die Fototage bringen den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Spätestens im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Vorstandspräsidentin oder der Vorstandspräsident und die Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Biel.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger, welche gemäss Artikel 12 Absatz 3 am Reportinggespräch teilnehmen, können die Angebote der Fototage auf Anmeldung kostenlos besuchen.
- 2 Die Fototage erteilen den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewähren diesen Einsicht in die Akten der Fototage.

Art. 14 Informationspflicht

Die Fototage informieren die Finanzierungsträger umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Leistungsstörung und Konfliktregelung

Art. 15 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllen die Fototage den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 16 Verhandlungspflicht

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Fototage, das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2023.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 18 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben der Fototage gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Biel, den 07.01.2019

Verein Bieler Fototage
Für den Vorstand



Julien Glauser
Präsident



Bernhard Demmler
Mitglied

- der Gemeinderat der Stadt Biel,
- die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes,
- der Regierungsrat des Kantons Bern,

Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Anhang 3: Statuten der Fototage

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1,2 und 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)</i>	Soll-Wert pro Jahr*	2020	2021	2022	2023
Festival	Dauer	3 Wochen				
	Ausstellungsorte	6				
	Präsentation von Wechseiausstellungen					
	Ausstellende Künstlerinnen und Künstler	18				
	- Anzahl Ausstellungen	20				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene :					
	- Anzahl Angebote	12				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche					
	- Anzahl Angebote	8				
Schulische Kulturvermittlung	Angebote in der schulischen Kulturvermittlung:					
	- Anzahl Angebote	5				
	- Anzahl teilnehmende Klassen	20				
	Pädagogisches Begleitmaterial ::					
	- Angebot vorhanden	ja				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung :					
	- Stellenprozenz	20 %				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen :					
	- Anzahl Kooperationen	offen				
	- Kooperationspartner	offen				
Besucherzahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
Medienecho	Anzahl Besucherinnen und Besucher	5'000				
Finanzen	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	150				
Jahresrechnung	Finanzielle Angaben					
Eigenleistungen	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen				
	Selbsterwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1	erreicht				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 4	Massnahmen	2020	2021	2022	2023
Erhöhung der regionalen und überregionalen Ausstrahlung.	Weiterentwicklung der Kommunikationsaktivitäten				
Anpassung des Angebots an die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, welche den Bereich der visuellen Künste betreffen.	Erarbeiten von Projekten und neuen Ansätzen				

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Bieler Fototage			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	203	Moutier	172
Aegerten	306	Münschemier	62
Arch	70	Nidau	1'092
Bergen	45	Nods	25
Bellmund	257	Oberwil b.B.	38
Belprahon	7	Orpund	423
Brügg	670	Orvin	96
Brüttelen	27	Perrefitte	10
Büetigen	37	Péry-La Heutte	151
Bühl	19	Petit-Val	9
Büren a.A.	159	Pieterlen	643
Champoz	5	Plateau de Diesse	70
Corcelles	5	Port	550
Corgémont	57	Radelfingen	56
Cormoret	17	Rapperswil	119
Cortébert	24	Rebévelier	1
Court	48	Reconvilier	80
Courtelary	46	Renan	20
Crémines	12	Roches	5
Diessbach	45	Romont	7
Dotzigen	66	Rüti b.B.	38
Epsach	15	Safnern	305
Erlach	63	Saicourt	21
Eschert	8	Saint-Imier	116
Evilard	405	Sauge	65
Finsterhennen	25	Saules	5
Gals	36	Schelten	1
Gampelen	39	Scheuren	42
Grandval	9	Schüpfen	169
Grossaffoltern	135	Schwadernau	61
Hagneck	18	Seedorf	137
Herrrigen	47	Seehof	2
Ins	156	Siselen	26
Ipsach	639	Sorceboz	154
Jens	62	Sornvillier	29
Kallnach	102	Sorvillier	9
Kappelen	60	Studen	495
La Ferrière	12	Sutz-Lattrigen	225
La Neuveville	126	Täuffelen	124
Lengnau	442	Tavannes	123
Leuzigen	57	Tramelan	151
Ligerz	50	Tretlen	20
Loveresse	11	Tschugg	20
Lüscherz	24	Twann-Tüscherz	105
Lyss	648	Valbirse	137
Meienried	2	Villeret	32
Mehlisberg	212	Vinelz	39
Merzligen	63	Walperswil	45
Mont-Tramelan	4	Wengi	28
Mörigen	137	Worben	207
		Total	12'290

Anhang 3: Statuten der Fototage

Journées photographiques de Bienne, statuts révisés le 11.3.2004, le 18.2.2010, le 23.3.2011, le 7.3.2012

I. Nom et siège

art. 1

Sous la dénomination « Journées photographiques de Bienne » il est créé une association à but non lucratif selon les art. 60 et ss du CCS. Son siège est à Bienne.

II. Buts

art. 2

L'association a pour but d'organiser les « Journées photographiques de Bienne ».

III. Organisation

art. 3

Les organes de l'association sont :

- la direction
- le comité permanent
- la présidence
- l'assemblée générale
- les réviseurs des comptes

art. 4

L'assemblée générale est l'organe suprême de l'association.

Elle se réunit au moins une fois l'an.

Elle est convoquée au moins 2 semaines à l'avance par écrit.

Elle accepte le rapport annuel, les comptes de l'exercice et fixe le montant des cotisations.

Elle décide de la révision des statuts à la condition qu'au moins 2/3 des membres présents soient favorables.

Elle nomme la direction, le comité permanent, la présidence et les réviseurs des comptes.

art. 5

La composition et les tâches des organes sont les suivants :

La direction élabore le concept général des « Journées photographiques de Bienne » qu'elle soumet au comité permanent.

La direction gère les affaires de l'association selon le cahier des charges établi.

La direction représente aussi l'association à l'extérieur en conformité des statuts.

Le comité permanent se compose de 3 à 6 membres. Il est soutenu par le comité non-permanent.

Il est l'organe exécutif de l'association qu'il administre.

Il prend toutes les décisions utiles à la poursuite des buts de l'association.

Il est responsable de toutes les décisions qui ne sont pas dévolues à d'autres organes.

Le comité permanent peut faire appel à des conseillers et à des collaborateurs. Avec la direction, il statue sur les indemnités à leur verser.

La présidence représente le comité permanent.

Elle veille au bon fonctionnement de l'association, au respect des statuts de l'association et au respect du cahier des charges par la direction.

Elle co-dirige avec la direction les séances de comité permanent et elle dirige l'assemblée générale.

Elle peut aussi représenter l'association à l'extérieur, en lien avec la direction.

art. 6

Les réviseurs des comptes contrôlent la comptabilité de l'association et font rapport à l'assemblée générale.

IV. Sociétariat

art. 7

Toute personne désirant participer aux activités de l'association peut demander son admission au comité permanent qui statue. Il peut refuser l'admission d'un candidat sans en indiquer les motifs. Un recours à l'assemblée générale est possible.

art. 8

La qualité de membre se perd par démission ou exclusion.

Les membres du Comité de l'association font partie automatiquement de l'association sans paiement de cotisation.

Démission

- la démission doit être adressée au comité permanent

Exclusion

Sont exclus de l'association :

- les membres qui ne s'acquittent pas de leurs obligations financières
- les membres qui par leur attitude nuisent aux intérêts de l'association. La décision est prise par le comité permanent. Un recours à l'assemblée générale est possible.

art. 9

Tous les membres ont le droit de collaborer par leurs propositions aux buts de l'association.

V. Finances

art. 10

Les ressources financières de l'association sont

- les cotisations des membres
- les dons et subventions
- les bénéfices résultant des manifestations
- le sponsoring

art. 11

Les membres de l'association n'encourent aucune responsabilité personnelle pour les engagements pris par l'association, engagements exclusivement garantis par les biens de celle-ci.

VI. Dissolution

art. 12

La dissolution de l'association ne peut être votée que lors de l'assemblée générale extraordinaire convoquée au moins deux semaines auparavant. La dissolution ne peut être votée que par une majorité d'au moins 2/3 des membres présents.

art. 13

Les membres sortants n'ont aucun droit à la fortune sociale. La fortune éventuelle encore disponible après paiement de toutes les dettes de l'association sera remise à une association ou institution à but non lucratif.

Bienne, le 7.3.2012

La présidente

Pour le procès-verbal